ERÖRTERUNGEN

ÜBER

DIE RECHTLICHE NATUR DER KLAGE

AUS ART. 83 DER A. D. W. O.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT ERLANGEN

EINGEREICHT VON

AUGUST WEIDERT

AUS MÜNCHEN.

MÜNCHEN 1892.

BUCHDRUCKEREI VON J. GOTTESWINTER.

ERÖRTERUNGEN

ÜBER

DIE RECHTLICHE NATUR DER KLAGE

AUS ART. 83 DER A. D. W. O.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT ERLANGEN

EINGEREICHT VON

AUGUST WEIDERT

AUS MÜNCHEN.

MÜNCHEN 1892.

BUCHDRUCKEREI VON J. GOTTESWINTER.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0214

Die vorliegende Abhandlung hat die Frage zum Gegenstande, welche rechtliche Natur der Klage aus Art. 83 der A. D. W. O. zukomme.

Wenn ich mich dieser Aufgabe unterzogen habe, so bin ich mir wohl bewusst, dass über Art. 83 eine vielleicht allzu reiche Litteratur schon besteht, glaube aber, dass diese Materie gerade wegen der eigenthümlichen juristischen Construction des Rechtsverhältnisses und der sich aus demselben ergebenden Schwierigkeiten sich besonders zu einer theoretischen Abhandlung eignet.

Veranlasst wurde ich zur Wahl dieses Themas insbesondere durch die Thatsache, dass sich heute noch die bedeutendsten Schriftsteller, so Wächter und Thöl, in der Beurtheilung des Art. 83 schroff gegenüberstehen, indem die einen die Klage principiell ins Gebiet des Civilrechts,[1]) die anderen ins Gebiet des Wechselrechts[2]) verweisen, die Vertreter dieser beiden Ansichten wieder aber vielfach von einander abweichen.

Ein weiterer Grund war für mich die Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtshofes, des Reichs-Oberhandelsgerichts, bezw. Reichsgerichts, welche eine Rechtsanschauung vertritt, der beizutreten ich mich nicht entschliessen konnte.

---

[1]) Wächter, W.R. S.516 § 118; Grävell, A. f. D.W. R. Bd.I. Nr. 4, p. 138; Koch, A. f. W. R. Bd. II. S. 41.; Liebe, A. D. W. O. mit Einltg. u. Erltg. S. 220.; Borchardt, W. R. S. 462; Gareis, Handelsrecht (88), S. 729.; Bluntschli, A. D. W. O. (52) § 83, S. 127.

[2]) L. Jakobi, A. f. W. R. IX. S. 26; Thöl, Handelsr., II. T. W. R. § 102. S. 389; Renaud, A. f. civil. Praxis. Bd. 46, S. 363; Kuntze, W. R. S. 115; Swoboda, A. f. D. W. R. XV. S. 290; Endemann, Handbuch d. D. H. u. W. R. Bd. IV. Abt. II. S. 326.

Um zu einer richtigen Beurtheilung der rechtlichen Natur der Klage aus Art. 83, der Wechselbereicherungsklage, wie wir sie in Zukunft nennen wollen, gelangen zu können, ist es unbedingt nothwendig, auf die Entstehungsgeschichte des Art. 83 einen kurzen Rückblick zu werfen und insbesondere die hiebei in Betracht kommenden Protokolle der Leipziger Wechsel-Conferenz zu berücksichtigen.

Zu Grunde gelegt wurde den Berathungen der Conferenz einstimmig der preussische Entwurf vom Jahre 1847.[1])

§ 75 dieses Entwurfes lautete:

„Ist die wechselmässige Verbindlichkeit eines Wechselverpflichteten durch Verjährung oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebene Handlung verabsäumt ist, erloschen, so bleibt der frühere Wechselverpflichtete dem Eigenthümer des Wechsels nur soweit, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde, verhaftet.

Dieser Anspruch kann jedoch nicht im Wechselverfahren verfolgt werden."

Die Fassungscommission änderte jedoch den Paragraphen wie folgt um:

„Ist die wechselmässige Verbindlichkeit des Ausstellers oder Acceptanten durch Verjährung, oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebene Handlung verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verhaftet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmässige Verpflichtung erloschen ist, findet kein anderweitiger Anspruch statt."

Die Aenderung in Bezug auf die Person des Beklagten erfolgte auf Anregung des Braunschweigischen Abgeordneten Liebe[2]), welcher ausführte, dass der Indossant nie im Rechtssinne bereichert sein könne, selbst dann nicht, wenn er keine Valuta bezahlt habe. In diesem Falle sei er dieselbe ent-

---

[1]) Entwurf einer W. O. für den preuss. Staat nach den Beschl. der Commission des k. Staatsraths.

[2]) Protocolle der Leipz. W. Conf. — Dr. Thöl, Göttingen (66) 1021 und folg. insb. 1025—1027.

weder noch schuldig, oder er sei sie nicht schuldig, weil sie ihm vielleicht erlassen sei, oder er überhaupt keine Valuta zu bezahlen gehabt habe. Eine Bereicherung des Indossanten komme daher nie vor.

Dass in dem hier erwähnten Falle eine Bereicherung des Indossanten im Sinne der Wechselordnung nicht vorliegt, soll nicht bestritten werden, wohl aber müssen wir die von Liebe aufgestellte Behauptung, dass eine Bereicherung der Indossanten überhaupt nicht möglich sei, als unrichtig zurückweisen.

Unsere Ansicht geht vielmehr dahin, dass die Fälle, in denen eine Bereicherung des Indossanten möglich ist, zwar nicht gerade häufig sein werden, dass aber solche in der That vorkommen können und beziehen wir uns zum Beweise dieser Behauptung[1]) auf die von Ladenburg und Thöl[2]) angeführten Beispiele.

Steht es also fest, dass auch ein Indossant sich mit dem Schaden des Wechsel-Inhabers bereichern kann, wie dies auch vom R. O. H. G.[3]) angenommen wird und schon bei Berathung der W. O. in der Leipziger Conferenz geltend gemacht[4]) wurde, so muss nothwendig die Bestimmung des Gesetzes ungerechtfertigt erscheinen.

Uebrigens müsste auf die Möglichkeit einer Bereicherung eines Indossanten auch aus dem Wortlaute des Art. 83 ge-

---

[1]) Arch. f. D. W. R. Bd. IV S. 265, Arch. f. preuss. R. Bd. V S. 39.

[2]) Dr. H. Thöl, Handelsrecht II. Bd., D. W. R. § 102 Nr. 13.

„X fabricirt eine Tratte mit dem Namen des Trassanten A zahlbar an B, gibt sich für den B aus und indossirt sie nun an C, der C. an D. D. versäumt den Protest. Wenn der C die dem X versprochene Geldvaluta, sie betrage 900, diesem noch nicht bezahlt hat, so kann er sich von der Zahlung durch die Berufung befreien, dass das ihm gegebene Indossament ein falsches sei; wenn er sie bezahlt hat, kann er sie aus diesen Gründen zurückfordern. Sein Vermögen ist um 900, die er nicht zu zahlen braucht oder um eine Forderung auf 900 bereichert mit dem Schaden des D.“

[3]) R. O. H. G. Entsch. Bd. VI S. 381 U. 27 III 72.

[4]) Prot. d. W. Conf. 1031 Sitzg. XXVIII, Sitzg. XXXIV. Die Möglichkeit einer Ber. eines Indoss. wird angenommen von Dr. Thöl, Handelsr. II. T. § 102 S. 383.

schlossen werden, sofern uns die Auffassung des Gesetzgebers in dieser Frage unbekannt wäre.

Denn die Wechselbereicherungsklage setzt eine Bereicherung des Beklagten zum Schaden des Wechselinhabers voraus; ist dieselbe nicht vorhanden, oder, wie dies von der Majorität der Wechselconferenz in Bezug auf die Person des Indossanten angenommen wurde, überhaupt nicht möglich, so folgt daraus als selbstverständlich, dass einem Indossanten gegenüber die Klage aus Art. 83 nicht angestellt werden kann und erscheint daher die positive Bestimmung des Gesetzes als überflüssig

Nur, wenn man die Möglichkeit einer Bereicherung eines Indossanten, entgegengesetzt der Anschauung der Wechsel-Conferenz voraussetzt, kann derselben dieser Vorwurf erspart bleiben, wenngleich auch dann ein Grund, warum gerade bei der Person des Indossanten die Klage ausgeschlossen werden soll, nicht einzusehen ist.

Möge dieser Exkurs vom eigentlichen Thema um deswillen gestattet sein, weil die Klarlegung der berührten Streitfrage auch für die Erkenntniss des Wesens der Bereicherungsklage selbst nicht bedeutungslos ist.

Zurückkehrend zum Thema, so ist noch eine weitere Abänderung zu verzeichnen, welche von der Fassungscommission an dem Entwurfe vorgenommen wurde, der Ersatz des Wortes: „Eigenthümer“ mit „Inhaber“, wodurch jedoch keineswegs eine sachlich wichtige Abweichung von dem pr. Entwurfe bezweckt werden sollte, wenigstens geben die Protocolle der Wechselconferenz hiezu keinerlei Anhaltspunkt.

Das Gleiche gilt davon, dass man den Schlusssatz des pr. Entwurfes: „dieser Anspruch kann jedoch nicht im Wechselverfahren verfolgt werden“, einfach strich, indem eine Aeusserung darüber überhaupt nicht erfolgte, also eine Aenderung hiedurch nicht beabsichtigt war, wie dies ja auch aus den Protocollen[1]) an anderer Stelle bei Gelegenheit der zeitlich später erfolgten Besprechung der Frage, ob die Bereicherungsklage auch bei domicilirten Wechseln anzuwenden sei, hervorgeht, indem hiebei wörtlich gesagt wurde, dass der

[1]) Prot. 1036.

Aussteller in diesem Falle dennoch „im Civilprocesse“ aus einer etwaigen Bereicherung (also mit der Bereicherungsklage) in Anspruch genommen werden könne.

Eine sonstige Modification hat § 83, wie er aus den Berathungen der Conferenz hervorgegangen ist, nur insofern erfahren, als der Ausdruck „kein anderweitiger“ in „kein solcher“ umgewandelt wurde.

Wie die Protocolle angeben, war der Grund dieser Aenderung, die Absicht, jeden Zweifel, zu welchem der Ausdruck Anlass geben konnte, auszuschliessen, da ja nach der ursprünglichen Fassung sogar ein etwaiger Anspruch gegen einen Betrüger beseitigt worden wäre, was man doch nicht beabsichtigte.

Ob diese Aenderung eine glückliche war, ob sie nicht vielmehr zu neuen Zweifeln Anlass gibt, darauf will ich nicht näher eingehen, jedenfalls aber steht fest, dass dieselbe von den Anhängern der Ansicht, welche dem Kläger, dem Wechselinhaber, die Klage aus dem dem Wechsel unterliegenden Civilverhältnisse nach Erlöschen der Wechselklage noch zugestehen wollen, als Argument für die Berechtigung ihrer Behauptung benützt worden ist, während diese Auffassung durch den früheren Wortlaut ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Soweit die Geschichte des Artikels und der in Betracht kommende wesentliche Inhalt der Motive der A. D. W. O.

Aus diesen ergeben sich jedoch nur wenige und ungenügende Anhaltspunkte, welche zur richtigen Beurtheilung der rechtlichen Natur des in Frage kommenden Rechtsmittels beitragen können. Hieraus erklärt sich denn auch die Mannigfaltigkeit und der Contrast der über diesen Artikel resp. die rechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage bestehenden Ansichten.

Da uns aber einmal die Protocolle im Stiche lassen, so müssen wir uns, um zu einem richtigen Urtheile über das Wesen der Wechselbereicherungsklage gelangen zu können, zunächst die Bedeutung des Entstehens bezw. der Ausstellung sowie des Erlöschens eines Wechsels klar machen, und sodann das Verhältniss der Klage aus Art. 83 zur Wechselklage und insbesondere zu den dem Wechselinhaber gegen den früheren Wechselschuldner etwa noch zustehenden Civilklagen feststellen.

Die Bedeutung der Ausstellung eines Wechsels ist eine verschiedene, je nachdem dem Wechsel ein materielles Rechtsgeschäft z. B. ein Kauf, ein Darlehen u. s. w. zu Grunde liegt oder nicht.

Das letztere ist der Fall bei der sogenannten Wechselreiterei, dem kaufmännischen Contocurrent, dem fingirten Wechsel und beim Gefälligkeitsaccept.

Die Ausstellung eines Wechsels bedeutet in diesen Fällen das Entstehen eines neuen selbstständigen Rechtsanspruchs, der lediglich in der Form des Wechsels seinen Grund hat und nach gewisser Zeit (Wechselverjährungsfrist) zu existiren aufhört, ohne irgend welche Rechte zurückzulassen.

Liegt jedoch der Ausstellung des Wechsels ein civilrechtliches Geschäft zu Grunde, so wird zunächst die Frage zu beantworten sein, in welchem Verhältniss das neu entstandene Wechselrecht zu dem unterliegenden Civilrecht steht.

Die ältere Theorie sah in dem Wechselversprechen eine Novation[1]) (novatio voluntaria) der Obligatio civilis, mit andern Worten, der unterligende Civilrechtsanspruch ist völlig erloschen, ein Zurückgehen auf denselben ist unter keinen Umständen gestattet und ein eigenartiger, neuer Rechtsanspruch ist an dessen Stelle getreten.

Diese Theorie ist jedoch veraltet, und haben sich gegen dieselbe eine Reihe von Rechtslehrern[2]) der neueren Zeit sowie die Judikatur[3]) der höchsten Gerichtshöfe ausgesprochen.

---

[1]) Diese Theorie vertreten von: Günther, Arch. f. W. R. Bd. IV S. 115—118, 129. — Einert, W. R. S. 51. — Hoffmann, Arch. f. pr. W. R. Bd. I S. 44—57. — Unger, Inh. Pap. S. 165. — Ladenburg, Arch. f. W. R. Bd. V S. 122—149. — Wolffson, Neues Arch. v. Voigt, Bd. I S. 287. — Löwy, Arch. f. D. W. R. Bd. XI S. 330. — Treischke, Encyclopädie, Bd. I S. 253, Bd. II S. 693.

[2]) Renaud, W. R. § 94. — Thöl, W. R. § 187. — Hartmann, W. R. § 40. — Wächter, W. R. S. 109. — Förster, Theorie und Praxis I § 97 Nr. 2. — Goldschmidt, Handb. f. H. R. S. 1196—1223 — Biener, Abhandlg. aus dem Geb. der Rechtsgesch. S. 109—110. — Siebenhaar, W. R. Abhandlg. Leipz. Abh. 1, Arch. f. D. W. R. S 165.

[3]) Präj. d. O. Trib. z. Berlin, Bd. XII S. 43 Nr. 1375. Sammlg. I S. 192, Entsch. IX 133. R. O. H. G. Bd. V S. 253 Nr. 56 U. 9 III 72 Bd. IV S. 371 Art. 13 I 72 bis Bd. VII S. 43 Art. 3 IX 72. Erkenntn. d. O. Trib. z. Berlin (L II 126) Urt. 10 X 64 (L XIII 151) 10 V. 70.

Nach der herrschenden Ansicht darf eine Novation nicht schlechtweg angenommen werden, sondern, conform den Grundsätzen des Römischen Rechts, wovon abzuweichen ein Grund nicht besteht, nur dann, wenn die Absicht, eine Novation vorzunehmen, der sogenannte animus novandi ausdrücklich erklärt oder aus den Verhältnissen als gewollt anzunehmen ist.

Die obligatio civilis ist demnach durch Ausstellung des Wechsels im Zweifel nicht creirend getilgt.

Der Zweck der Ausstellung des Wechsels ist nicht, dem Gläubiger ein neues Recht an Stelle des bestehenden einzuräumen, sondern ihm eine grössere Sicherheit für seine Forderung zu gewähren und ihm die Möglichkeit zu geben, mit Abschneidung processualer Weitläufigkeiten im schleunigen Wechselverfahren zu seiner Befriedigung zu gelangen. Die obligatio civilis besteht demnach fort.

Soweit gehen die Ansichten jener Rechtslehrer, welche sich gegen die Novationstheorie ausgesprochen haben, überein, verschieden sind dieselben jedoch in Bezug auf die Frage, wie lange der unterliegende Civilanspruch geltend gemacht werden könne, und in welchem Verhältnisse derselbe zu dem Wechselanspruch sowie der Wechselbereicherungsklage stehe.

Die einen[1]) nehmen an, dass die Ansprüche aus dem unterliegenden Rechtsverhältnisse mit dem Erlöschen des Wechselrechts nicht untergehen, sondern in ihrem vollen Umfange fortbestehen[2]).

Der Wechselinhaber verliert somit nach dieser Anschauung keines seiner Rechte, einen Schaden erleidet er nur insofern, als ihm die durch den Wechselprocess gewährten Vortheile verloren gehen.

Diese Auffassung kann nicht getheilt werden.

Wäre sie richtig, so würden die in der W. O. festgesetzten Wechselverjährungsfristen geradezu illusorisch werden, und würde der Zweck der Wechselbereicherungsklage, welche

---

[1]) Jacobi, Leonard, Arch. f. D. W. R. Bd. IX S. 37.

[2]) Dagegen: Prot. 1020 Liebe: Die Bestimmung des Art. 83 mache der unrichtigen Ansicht ein Ende, nach welcher die Folge eines W. Präj. nur in dem Verluste der strengeren W. Procedur erblickt werde. Ferners: Dr. W. Endemann, Handb. d. D. H. S. u. W. R. Bd. IV (84) Abth. II S. 325.

als subsidiäres Rechtsmittel überall da Anwendung finden soll, wo der frühere Wechselverpflichtete vom Wechselinhaber nicht mehr mit der Wechsel- bezw. Wechselregressklage belangt werden kann, jedenfalls in all den Fällen nicht erreicht werden, in welchen der Wechsel überhaupt nicht girirt worden ist, sondern in den Händen des Remittenten, der zugleich Civilgläubiger ist, verblieb, oder regressweise in den Besitz desselben zurücklangte; denn die Nothwendigkeit der Wechselbereicherungsklage ist in diesen Fällen nicht einzusehen. Zum mindesten wäre dieselbe unpraktisch, da der Wechselinhaber bei dem ihm alsdann zustehenden Wahlrechte zwischen Civilklage und Wechselbereicherungsklage stets der ersteren den Vorzug geben würde, indem bei der Wechselbereicherungsklage die Beweislast eine ungleich schwierigere ist[1]), als bei der Civilklage.

Die Fortdauer der Civilklage kann aber auch dann nicht anerkannt werden, wenn der Wechsel girirt ist. Denn der vom Wechselinhaber mit der Wechselbereicherungsklage belangte frühere Wechselschuldner würde dagegen mit Recht einwenden, dass seine civilrechtliche Haftung eine ältere sei.

Kommen wir aber durch diese Schlussfolgerung zu dem Resultate, dass das zur Zeit des Erlasses der Wechselordnung geltende Civilrecht keine Handhabe für den Kläger bietet, so folgt daraus, dass eine Fortdauer des unterliegenden civilrechtlichen Rechtsverhältnisses nicht angenommen werden darf.

Diese Ansicht wird sowohl von der Mehrzahl der Rechtslehrer[2]), als auch von der Praxis[3]) getheilt.

Sie ist aber, und das ist das wichtigste, durch den Wortlaut des Gesetzes selbst bestätigt.

[1]) Nöthig ist der Nachweis, dass der wechselmässige Anspruch erloschen, d. h. der Wechsel verjährt bezw. präjudicirt sei, weiters, dass der Kläger einen Vermögensvortheil u. zwar einen positiven erlitten, welcher direct oder indirect dem Beklagten zu Gute gekommen.

[2]) Wächter, W. R. S. 112. — Fr. Hellmann (74) München. Die Novator. Funktionen d. Wechselbegebg. S. 41. — Volkmar u. Löwy, W. R. S. 318.

[3]) R. O. H. G. Bd. XVIII S. 269 U. 11 V 75 — Bd. XIX S. 171 bis 175 U. 28 I 76 — Bd. XXIII S. 315 U. 25 IV 78. — Pr. O. Tr. Bd. 63 S. 151. Centr. O. N. F. V. S. 251.

Dieses besagt, dass Aussteller und Acceptant nach Verjährung bezw. Präjudicirung des Wechsels dem Inhaber des Wechsels nur soweit verpflichtet bleiben, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

Hiemit ist gesagt, jede darüber hinausgehende, also auch civilrechtliche Verpflichtung des Ausstellers bezw. Acceptanten ist erloschen.

Man hat hiegegen zwar eingewendet[1]), die W. O. habe es mit den Bestimmungen über die Beschaffenheit und Kraft des Wechsels, über die Rechte und Verbindlichkeiten aus Wechseln und die Bewahrung und Geltendmachung derselben zu thun, nicht aber habe sie sich mit den Rechtsverhältnissen, welche die Ausstellung des Wechsels veranlassen, zu befassen.

Hiezu ist jedoch zu bemerken:

Eine positive Vorschrift über die Aufgaben der W. O. ist nirgends niedergelegt und ist auch Grävell zur Construktion einer solchen nicht berechtigt.

Dass die W. O. sich in erster Linie mit den Rechten zu beschäftigen habe, die sich aus dem Wechsel ergeben, soll ja keineswegs bestritten werden, nicht aber kann bei dem innigen Zusammenhange zwischen Civil- und Wechselrecht eine strenge Grenze zwischen beiden gezogen werden, wie dies in der W. O. selbst durch die Bestimmung des Art. 83 zum Ausdruck gekommen ist, wodurch sie von ihrer Berechtigung, civilrechtliche Sätze aufzustellen, thatsächlich Gebrauch gemacht hat.

Für diese Auffassung spricht nicht nur der Wortlaut des Art., sondern auch die Aeusserung des Gesetzgebers, welche niedergelegt ist in den Berathungen des preuss. Entwurfs durch die Commission des Staatsraths von 1846.

§ 83 dieses Entwurfs entspricht indessen in seinem Wortlaute in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Worte dem Paragraphen 75 des vorerwähnten preuss. Entwurfs und hiemit auch Art. 83 der A. D. W. O.

Bei den Berathungen dieses Paragraphen wurde nämlich auf Antrag der Majorität der Versammlung vor „soweit“ das Wort „nur“ eingeschaltet, um dadurch, wie die Protocolle

[1]) Grävell, Arch. f. D. W. R. Leipzig Bd. I S. 118.

sagen, noch deutlicher auszusprechen, dass der hier vorausgesetzte Fall der einzige sei, in welchem der Eigenthümer eines verjährten Wechsels auf eine civilrechtliche Verpflichtung zurückgehen könne, in allen übrigen Fällen könne der Eigenthümer auf ein früheres Contraktsverhältniss nicht zurückgreifen, und es bleibe ihm für das Ordinarium nur die reine versio in rem. Ein durchgreifender Grund hiefür liege im Wesen des Wechselverhältnisses selbst, der Wechselschuldner müsse für die Zahlung einstehen, allein nur unter der Bedingung, dass der Eigenthümer nichts versäume.

Der Civilgläubiger hat sich durch das Eingehen der Wechselverbindlichkeit verpflichtet, wechselmässig, d. h. nach den Vorschriften der W. O. gegen seinen Schuldner vorzugehen.

Hat er diese Vorschriften nicht erfüllt, indem er innerhalb den von der W. O. festgesetzten Verjährungsfristen die Wechsel, bezw. Wechselregressklage nicht angestellt und die von derselben zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Handlungen nicht ausgeführt, hat er ferners auch von der ihm neben der Wechselklage zustehenden Civilklage keinen Gebrauch gemacht, zu deren Geltendmachung er vom Tage der Anstellbarkeit der Wechselklage bezw. Wechselregressklage bis zum Ablauf der Verjährungsfrist wahlweise [1]) berechtigt war, so hat er sein Recht verwirkt und ist somit sowohl seines Wechselanspruchs, als auch seines Civilanspruchs verlustig gegangen.

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Ist der Wechsel in der Hand des Civilgläubigers geblieben, oder regressweise auf ihn zurückgekommen, so ist das Erlöschen des unterliegenden Civilrechts mit der Verjährung, bezw. Präjudicirung des Wechsels auf das Verschulden des Civilgläubigers zurückzuführen.

---

[1]) Thöl, W. R. § 188 S. 775 N. 6. — R. O. H. G. Bd. XXI. S. 251 U. 14 XI 76. — Borchardt, A. D. W. R. S. 422 zu A. 82. — Dagegen: Dr. O. Wächter, W. R. § 30 S. 113. Die urspr. Forderg. des Nehmers an den Geber des W. bleibt suspendirt, bis feststeht, dass er aus dem Wechsel keine oder keine definit. Befriedigung erlangen konnte. Erst dann kann er auf das urspr. Schuldverhältniss zurückgreifen. — Römers Abhandlg. (1877) S. 78—91. Der Gläubiger darf die Schuldforderung nicht geltend machen, so lange es noch möglich, dass er von einem der Wechselverpflichteten Zahlung erhält.

Wurde aber der Wechsel weitergirirt, und ist derselbe in der Hand eines Nachmannes verjährt oder präjudicirt, so kann natürlich den Civilgläubiger, den Remittenten, welcher, so lange der Wechsel nicht in seinem Besitze war, weder zur Civilklage, da diese bis zur Anstellbarkeit der Wechselklage suspendirt ist, noch zur Wechselklage berechtigt war, keine Schuld treffen.

Die Schuld trifft in diesen Fällen allein den Nachmann, welcher hiedurch seinen Wechselanspruch verliert.

Mit dem Wechselanspruch ist aber nothwendigerweise auch der dem Remittenten zustehende Civilanspruch erloschen und zwar desshalb, weil nun feststeht, dass derselbe vom Wechselinhaber eines präjudicirten oder verjährten Wechsels regressweise nicht mehr belangt werden kann; es steht aber auch fest, dass der Civilgläubiger, das ist der nunmehrige Remittent, die Valuta, welche er bei Weiterbegebung des Wechsels erhalten hatte, behalten darf und dass er somit von seinem Schuldner, dem Wechselgeber bezahlt worden ist, dass also auch in diesen Fällen die unterliegende obligatio civilis mit dem Augenblicke, in welchem der Wechsel verjährt oder präjudicirt ist, getilgt ist[1]).

Von einem Wiederaufleben derselben kann natürlich nicht die Rede sein, auch dann nicht, wenn der Civilgläubiger durch Wiedereinlösung des Wechsels nach Präjudicirung oder Verjährung desselben in dessen Besitz gekommen ist, da eine Verpflichtung hiezu für ihn nicht bestand.

Ist durch die vorliegenden Ausführungen nachgewiesen, dass die unterliegende obligatio civilis mit Präjudicirung oder Verjährung des Wechsels völlig erloschen ist, so ist hiemit auch die Ansicht derer widerlegt, welche in der Wechselbereicherungsklage ein

„residuum des unterliegenden Civilanspruchs“

erblicken.

Letztere Theorie wird vertreten insbesondere von Liebe (A. D. W. O. mit Einleitung und Erläuterung Leipzig (50) p. 219) Swoboda (Arch. f. d. W. O. Bd. XIV. S. 290) und Hartmann (D. W. R. (69) § 140 S. 125).

[1]) Seuffert, Bd. XXI N. 299 Arch. f. W. R. Bd. XIII S. 309. — Wächter, W. R. S. 109. — Hartmann, W. R. S. 125.

Die Auffassung dieser Rechtslehrer geht dahin:

Die während des Bestehens des Wechsels ruhende civilrechtliche Forderung tritt mit Erlöschen oder Präjudicirung desselben in den Vordergrund, jedoch nicht in dem gleichen Umfange wie die ursprüngliche, sondern nur soweit, als sich der Wechselschuldner mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde.

Diese Meinung kann aber auch aus anderen Gründen nicht als zutreffend erachtet werden.

Die Unrichtigkeit derselben ergibt sich auch dann, wenn wir ein Fortbestehen der civilrechtlichen Forderung nach Präjudicirung bezw. Verjährung des Wechsels annehmen.

So kann z. B. wenn der Wechsel weiterindossirt ist, ein civilrechtliches Contraktsverhältniss zwischen dem zweiten und späteren Wechselinhaber einerseits und dem Bezogenen bezw. Aussteller andererseits überhaupt nicht construirt werden, und kann daher auch von einem modificirten civilrechtlichen Verhältniss zwischen den Genannten nicht gesprochen werden.

Unhaltbar wäre diese Theorie aus denselben Gründen immer dann, wenn der Ausstellung des Wechsels überhaupt keine obligatio civilis zu Grunde lag, sowie in den Fällen, in welchen eine Novation nach dem ausdrücklichen oder stillschweigend anzunehmenden Willen der Contrahenten gewollt war, so dass ein Zurückgehen auf das creirte Civilverhältniss nach den Grundsätzen der Novationslehre ausgeschlossen ist.

Wie aber der Text des Art. 83 und zwar die Worte, „bleiben verhaftet" die Anhänger dieser Theorie (civilr. residuum) zu dieser Auffassung veranlasst hat, so hat derselbe auch zur entgegengesetzten Ansicht Veranlassung gegeben, welche die Wechselbereicherungsklage als ein dem Wechselinhaber aus dem Wechsel verbleibendes Recht bezeichnet und diese Klage bald als „residuum des Wechselanspruchs"[1]),

[1]) R. O. H. G. Entscheidg. Bd. X S. 42 U. 29 IV 73; Bd. V. S. 253 U. 9 III 72; Bd VI S. 381; Bd. VIII S. 239 U. 14 XII 72; Bd. XIII S. 223; R. G. U. 27 VI 1881. — Gruchot, Beitr. Bd. XXVI S. 825. — Dr. W. Endemann, Handbuch d. D. H. S. W. R. Bd. IV Abt. II S. 326 oben (84) „ein Rest des ursprüngl. Rechts aus dem Wechsel". — H. Rehbein, A. D. W O. Berlin (91) S. 111 zu Art. 83, obwohl dieser sagt (S. 114) „da der Anspruch aus Art. 83 nicht aus dem Wechsel entspringt, sondern aus dem unterlegten Deckgsverh."

bald als „taxirte Wechselklage“ [1]), als eine „Wechselklage im weiteren, nicht technischen Sinne des Wortes“ [2]), als eine „wechselrechtliche actio in factum inquantum locupletior sit factus reus“ [3]), oder gar als „Wechselklage“ [4]) schlechtweg auffasst.

Um hiezu Stellung nehmen zu können, ist es vor allem nöthig, uns darüber klar zu werden, was man eigentlich unter einer „Wechselklage“ versteht.

Unter einer „Wechselklage im eigentlichen Sinne des Wortes“ (Art. 49 der A. D. W. O.) versteht man die Geltendmachung eines wechselmässigen, d. h. eines aus dem Wechsel entspringenden Rechtsanspruchs, der im Wechselprocess anhängig gemacht werden kann und wofür die Verjährungsfristen der W. O. Geltung haben.

Diese Voraussetzungen treffen jedoch nur bei der „Wechselklage“, welche sich gegen den Principalwechselschuldner, den Acceptanten, und bei der „Wechselregressklage“, welche sich gegen die Wechselgaranten, Aussteller und die Indossanten richtet, zu.

Die Wechselbereicherungsklage aber kann weder im Wechselprocess durchgeführt werden, noch verjährt sie innerhalb den von der W. O. festgesetzten Fristen, sondern unterliegt den Bestimmungen des Civilrechts über die Verjährung.

Hieraus folgt, dass die Wechselbereicherungsklage eine Wechselklage im „eigentlichen Sinne“ nicht ist.

Der Gegensatz zur eigentlichen Wechselklage wäre „Wechselklage im uneigentlichen Sinne [5]), worunter man einen zwar

---

[1]) L. Jakobi, Arch. f. D. W. R. Bd. IX S. 48.

[2]) Renaud, Arch. f. d civil. Praxis Bd. 46 S. 363.

[3]) Dr. J. Kuntze, D. W. R. Leipz. (62) S. 115.

[4]) Dr. Thöl, § 197 S. 798. „Die Klage ist die nur in ihrem Gegenstande umgewandelte frühere Wechselklage“.

[5]) Unrichtig halte ich die von Endemann (Handb. des H. S. und W. R. Bd. IV Abt. II S. 319) getroffene Unterscheidung zwischen Wechselklage im eigentl. u. uneigentl. Sinne, indem dieser unter letzterer solche Rechtsansprüche versteht, welche einen andern rechtlichen Zweck verfolgen, als die Erfüllg. des W. Verspr., jedoch hierbei einen formrichtigen Wechsel voraussetzen — Nach dieser Auffassung wäre allerdings die Bezeichnung Wechselklage im uneigentlichen Sinne für die Klage aus Art. 83 zutreffend.

aus dem Wechsel hervorgehenden, nicht aber auf wechselmässigem Wege geltend zu machenden Rechtsanspruch zu verstehen hätte.

Aber auch diese Voraussetzungen treffen bei der Wechselbereicherungsklage nicht zu, da der Anspruch aus Art. 83 kein wechselmässiger, weil nicht im Wechsel begründet, genannt werden darf.

Trotzdem hat man an der wechselrechtlichen Natur der Wechselbereicherungsklage festgehalten und sucht diese Theorie insbesondere dadurch zu begründen, dass man auf die Thatsache hinweist, dass die Wechselbereicherungsklage der W. O. ihre Existenz verdanke, dass die W. O. die Klage geschaffen habe[1]), welche sowohl die Forderung als den Gegenstand der Forderung sowie die Personen, Kläger und Beklagte ausdrücklich bestimmt habe.

Das Hauptargument, welches die Vertreter[2]) dieser Theorie und insbesondere das Reichsgericht[3]) anführen, ist der Hinweis auf die Fassung des Art. 83, durch die sie die Richtigkeit ihrer Auffassung rechtfertigen zu können glauben.

Gemeint sind die Worte „bleiben . . . verpflichtet", womit die W. O. ausdrücklich auf ein dem Wechselinhaber aus einem früheren Rechtsverhältniss verbleibendes Recht hingewiesen habe.

Ueber die rechtliche Natur dieses residuum sind aber nur zweierlei Auffassungen möglich, entweder ist es ein residuum eines Civilanspruchs, oder ein residuum eines Wechselanspruchs.

Als residuum eines Civilanspruchs kann aber die Wechselbereicherungsklage desshalb nicht aufgefasst werden, weil das etwa unterliegende Civilverhältniss mit der Verjährung bezw. Präjudicirung des Wechsels erloschen ist, ausserdem hat die Wechselconferenz der Wechselbereicherungsklage den Charakter einer Civilklage überhaupt abgesprochen[4]).

Weiter argumentirt das Reichsgericht:

[1]) Thöl, W. R. S. 380. — Renaud, Arch. f. civil. Praxis Bd. 46 S 363 R. O. H. G. Bd. VI S. 381 U. 27 III 72.

[2]) Endemann, Handb. f. H. S. W. R. Bd. IV Abt. 2 S. 326 A. 1.

[3]) R. O. H. G. Entsch. Bd. X S. 42 U. 29 IV 73.

[4]) Prot. 1273.

Der civilrechtliche Charakter der Wechselbereicherungsklage müsse schon darum verworfen werden, weil d. W. O. ausschliesslich Vorschriften über die Rechte und Pflichten aus Wechseln enthalte, weshalb der von letzterer dem Inhaber eines verjährten oder präjudicirten Wechsels zugestandene Rechtsanspruch als residuum der ursprünglichen Rechte aus dem Wechsel zu betrachten sei.

Diese Argumentation, mit welcher mit mehr oder minderen Abweichungen auch Thöl[1]) und Renaud[2]) übereingehen, kann jedoch keineswegs befriedigen.

In erster Linie ist der Behauptung entgegenzutreten, dass die Wechselbereicherungsklage um deswillen eine Wechselklage sei, weil die W. O. sie geschaffen habe.

Haben doch auch andere Gesetze über das von ihnen zu behandelnde Rechtsgebiet hinausgegriffen; so hat z. B. auch die Civilprocessordnung, deren Zweck formelle Behandlung der Rechtsansprüche ist, nicht allein Processrecht, sondern auch materielles Civilrecht geschaffen.

Man könnte zwar sagen, dass die Wechselbereicherungsklage durch die Aufnahme in die W. O. formell zu einer Wechselklage gestempelt wurde, und nur insofern könnte man dieselbe als eine „wechselmässige" Klage bezeichnen; indessen wäre damit nur dem Kinde ein anderer Namen gegeben, in der Sache selbst aber nichts gewonnen, und schon, um jeder irrthümlichen Auffassung vorzubeugen, möchte ich diesen Ausdruck nicht gebraucht wissen.

Auf den Inhalt der Klage, welcher allein bei Beurtheilung der rechtlichen Natur der Wechselbereicherungsklage in Betracht zu kommen hat, ist aber die Thatsache, dass die W. O. die Klage gegeben, ohne Einfluss, massgebend allein ist, ob der Anspruch aus Art. 83 seinen Grund in der Ausstellung des Wechsels hat oder nicht, wie dies in der That bei der Wechselbereicherungsklage nicht der Fall ist.

Aber auch der Umstand, dass die Personen der Klage Wechselberechtigte, bezw. Verpflichtete waren, kann der Wechselbereicherungsklage nicht den Charakter einer Wechselklage geben, da es ein Widerspruch der W. O. in sich

[1]) Thöl, Handelsr. II. T. W. R. § 102 S. 389.

[2]) Renaud, Arch. f. civil. Praxis Bd. 46 S. 365.

wäre, dem Wechselinhaber dritten Personen gegenüber, welche zu dem Wechsel in keiner Beziehung mehr stehen, die sich also nicht mehr im Wechselconnex befinden, irgend welche wechselmässige Ansprüche zu gewähren.

Was die weiteren Ausführungen des R. G. bezw. R. O. H. G. betrifft, so gehen wir mit denselben überein, wobei wir auf das oben Gesagte verweisen, wenn sie erklären, dass die Wechselbereicherungsklage keine Civilklage im Sinne „residuum eines unterliegenden Civilanspruchs" ist, wir wollen auch weiters nicht, worauf wir später zurückkommen werden, der Ansicht entgegentreten, dass sie nicht eine lediglich in der W. O. bestätigte allgemein gültige Civilbereicherungsklage ist, da man sonst allerdings zu dem Schlusse kommen müsste wie Grävell, dass sie völlig überflüssig sei; wir müssen aber dagegen Stellung nehmen, wenn das R. O. H. G. den Civilcharakter der Wechselbereicherungsklage schlechtweg läugnet.

Eine Bestätigung dieser seiner Auffassung sieht das R. O. H. G. in den Aeusserungen der Wechselconferenz[1]).

Hiezu ist jedoch zu bemerken:

Aus der Thatsache, dass die Conferenz die Ansicht der Minorität, dass der zweite Absatz des Art. 83 ins Civilrecht gehöre und derselbe deshalb zu streichen sei, nicht anerkannte, folgert das R. O. H. G.[2]), die Conferenz habe die civilrechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage geläugnet und sich somit für die wechselrechtliche Natur derselben ausgesprochen.

Dieser Schluss ist jedoch nicht gerechtfertigt; die Conferenz hat dadurch, dass sie den Antrag der Minorität verwarf, den civilrechtlichen Charakter der Klage keineswegs geläugnet, sie hat damit lediglich die Ansicht derer, die in den Worten: „gegen die Indossanten sei kein anderweitiger Anspruch zulässig", (so lautete nämlich damals der Wortlaut des Artikels und wurde erst später in „kein solcher" umgeändert) einen ungerechtfertigten Eingriff der W. O. ins Civil-

[1]) Prot. 1273 „Denn die Ansicht, dass der 2. Abs. d. Art. 83 ins Civilr. gehöre, fand keine Anerkennung und der auf Streichung dieses Abs. gerichtete Antrag wurde abgelehnt."

[2]) R. O. H. G. Entsch. Bd. X, S. 42 U. 29. IV 73.

recht erblickten, zurückgewiesen und somit selbst klar und deutlich ihre Absicht ausgesprochen, civilrechtliche Bestimmungen zu treffen.

Hiemit ist aber auch jener vom R. G. aufgestellte Satz, dass die W. O. sich jeglichen Eingriffs ins Civilrecht zu enthalten habe, hinfällig, denn nicht über die theoretischen Pflichten des Gesetzgebers bei Abfassung der Gesetze handelt es sich, sondern um eine de facto, das ist de lege lata vorliegende civilrechtliche Bestimmung.

Einen weiteren Grund, welchen das R. O H G. für die wechselrechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage anführt, ist, wie schon oben erwähnt, der Hinweis auf den Wortlaut des Art. 83, indem es erklärt, dass die Worte: „bleiben dem Inhaber des Wechsels verpflichtet" allein dieser Auffassung entsprechen[1]).

Diese Folgerung beruht jedoch auf einer irrigen Anschauung.

Denn das Gesetz sagt ausdrücklich, dass die wechselmässige Verbindlichkeit d. h die Haftung aus dem Wechsel erloschen ist, und zwar ist nicht nur die Klage verwirkt, sondern auch der Anspruch selbst getilgt; die Annahme des R. O. H. G. in Art. 83 sei eine Einschränkung des untergegangenen Wechselanspruchs zu erblicken, findet also im Gesetze keine Stütze.

Denn das Gesetz sagt nichts weiter, als dass die Personen, nämlich Aussteller und Acceptant, welche sich dem Wechselinhaber durch die Ausstellung bezw. Annahme des Wechsels verpflichtet hatten, demselben für den Fall der Bereicherung verpflichtet bleiben, nachdem die wechselmässige Verbindlichkeit derselben erloschen ist.

Weder logisch noch grammatikalisch kann in Folge dessen das Adjectivum „wechselmässiger", welches sich im Vordersatze auf das Wort „Verbindlichkeit" allein bezieht, auch auf den Gedanken, der im Nachsatze ausgesprochen ist, nämlich, dass immerhin auch nach dem Erlöschen des wechselmässigen Anspruchs eine Verbindlichkeit fortbesteht, beziehen.

Von einem residuum irgend eines Rechts ist überhaupt nicht die Rede in Art. 83, ebensowenig wie von einer Resti-

[1]) R. O. H. G. Entsch. Bd. X S. 42 U. 29 IV 73.

tution[1]) eines solchen; es erwächst vielmehr für den Berechtigten ein vollständig neuer Anspruch, welchen ihm die W. O. aus Gründen der Billigkeit einräumt.

Wohl hat die Wechselbereicherungsklage den Wechsel zu ihrer Voraussetzung, wohl ist ein gültiger Wechsel (eventuell Amortisationsurtheil) zum Beweis in Vorlage zu bringen, deswegen ist sie aber noch keine Klage aus dem Wechselversprechen; der Gesetzgeber hat sie vielmehr geschaffen mit Rücksicht auf rein civilrechtliche Verhältnisse[2]), denen sie die Möglichkeit ihrer Entstehung verdankt, nämlich mit Rücksicht auf das Deckungs- und Valutenverhältniss.

Die Wechselbereicherungsklage ist gegeben gegen den Acceptanten, wenn dieser Deckung erhalten, und keine Zahlung geleistet, gegen den Aussteller, wenn dieser Valuta empfangen und keine Deckung gegeben, oder doch die gegebene Deckung wieder zurückerlangt hat.

Die Wechselbereicherungsklage ist somit eine Klage civilrechtlichen Charakters.

Positiver Natur aber ist sie um deswillen, weil das Civilrecht ein mit demselben sich deckendes Rechtsmittel nicht kennt, sondern die W. O. dasselbe erst geschaffen hat.

Man hat dies zwar bestritten und behauptet[3]), es fände gemeinrechtlich eine Klage überall da statt, wo sich jemand auf Kosten eines anderen bereichern würde; es sei an sich gleichgültig, ob die Bereicherung bei Gelegenheit eines Wechsels oder eines andern Geschäfts vorkomme.

Die Fixirung der Klage in der W. O. wäre demnach überflüssig, die W. O. habe sie nicht geschaffen, sondern lediglich bestätigt und so sei die Wechselbereicherungsklage nichts anderes als „die Bereicherungsklage des Civilrechts".

Diese Auffassung ist widerlegt, sobald nachgewiesen ist, dass es eine allgemein gültige civilrechtliche Bereicherungs-

[1]) R. O. H. G. Bd. XI S. 59 Urt. 10 IV 73.

[2]) Hiezu: Dr. O. Wächter W. R. S. 496 § 115: Die Wechselverbindl., die Verpflichtg. aus einem Wechsel ist zu unterscheiden von denj. Verpfl., die zwar aus Anlass eines W. Gesch., aber nicht als wechselm. Obl. entstehen, wie z. B. d. Anspruch auf Deckg., Valuta. Nur der Anspruch aus einem W. Verspr. u. auf d. Gegenst. dieses Verspr. heist Wechselforderung.

[3]) So Ladenburg Arch. f. pr. R. W. Bd. V. S. 36. Bd. IV. S. 250.

klage nicht gibt, einer Anschauung, der auch die herrschende Ansicht, insbesondere die Judicatur des Reichsgerichts folgt.

Da es indess zu weit führen würde, wollten wir uns eingehend mit der erwähnten Streitfrage beschäftigen, so will ich mich darauf beschränken, die sogenannte bezw. sogegenannten Bereicherungsklagen des Civilrechts kurz zu betrachten und das Verhältniss derselben zur Wechselbereicherungsklage festzustellen, bemüht sein.

Es sind die „actio de in rem verso“ sowie die „Kondictionen“, welche man mit dem Namen „Bereicherungsklagen“ zusammenzufassen pflegt.

Gerechtfertigt erscheint diese Bezeichnung um deswillen, weil beide Rechtsmittel den gemeinsamen Zweck verfolgen, einer ungerechtfertigten Bereicherung auf fremde Kosten entgegenzutreten.

Strenge genommen trifft indes der Ausdruck bei den Kondictionen nicht immer zu, indem dieselben nicht nur auf Rückgabe der Bereicherung gehen, sondern auch volle Interessevergütung bezwecken können.

Wenn aber auch die Versionsklage und die Kondictionen in der Identität des Zweckes, den sie verfolgen, übereinstimmen, so sind sie um deswillen nicht zu identificiren, sondern müssen, da sie in ihren Voraussetzungen und ihrem Wesen sehr verschieden, strenge von einander getrennt werden.

Was die „actio de in rem verso“ (actio adiectitiae qualitatis) anlangt, so wurde dieselbe vom Prätor demjenigen gewährt, der mit einem in der patria potestas eines civis Romanus befindlichen Sklaven oder Haussohn contrahirt hatte, und zwar ging sie gegen den Gewaltshaber, soweit er aus dem Geschäfte bereichert war (quantum in rem patris versum est).

Diese Klage wurde später als sog. „actio de in rem verso utilis“[1]) auch dann gestattet, wenn man mit einem Gewaltsunabhängen contrahirte, der im Interesse eines Dritten handelte.

Voraussetzung der actio de in rem verso utilis ist demnach ein Contractsverhältniss zwischen Versionskläger und einer Zwischenperson, einem Gewaltsunabhängigen, ferners ein

[1]) Dernburg Pandekten II. §. 14 d. fine.

rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Contractsverhältniss und der Bereicherung.

Ausgeschlossen ist sie in Folge dessen immer dann, wenn der Kläger etwas unmittelbar in das Vermögen des Beklagten verwendet hat.

Die Geltung dieses Rechtsmittels in der soeben angeführten Auffassung ist jedoch keineswegs unbestritten und gehen die Ansichten der neueren über diese actio de in rem verso utilis wesentlich auseinander, indem manche die Existenz einer solchen Klage überhaupt läugnen, manche dieselbe mehr oder minder beschränkt zugestehen, andere wiederum die weiteste Anwendung derselben vertreten.

Diese letztere[1]) sowohl in Theorie und Praxis weitverbreitete Ansicht, welche sich auf Pandekten und Codexstellen[2]) gründet, gewährte eine Versionsklage in allen Fällen, in welchen etwas aus dem Vermögen des einen in das Vermögen eines andern verwendet ist; damit greift sie aber offenbar in das Gebiet der condictio sine causa ein und hat weit mehr mit dieser als mit der actio de in rem verso gemeinsam.

Abgesehen davon, dass jene Rechtsanschauung eine Vermengung zweier streng zu unterscheidender Rechtsinstitute herbeiführt, wird sich die Existenz einer allgemein gültigen Civilbereicherungsklage in dem erwähnten Sinne auch nicht durch die Quellen begründen lassen und beruht diese Theorie, wie dies die Ausführungen des Reichsgerichts darthun[3]), auf Grund einer falschen Auffassung der in Betracht kommenden Quellen und einer falschen Argumentation aus der, diesen

[1]) Renaud Arch. f. civil. Praxis. Bd. 46, S. 361. — Ladenburg A. f. pr. R. W. Bd. V, S. 36, Bd. IX, S. 17. — Liebe Allg. D. W. O. mit Einl. u. Erl. (50) S. 219.

[2]) l. 14 de cond. ind. 12. 6. 1. 206 de reg. iur. 50. 17. — C. 7. § 1. Cod. 4. 26.

[3]) R. O. H. G. Bd. VI S. 381 U. 23 III 72. Durch Art. 83 . . . . wird der Geschädigte nicht auf eine bereits bestehende civilr. Klage aus d. Grunds. nemo cum damno alterius locupletior fieri debet hingewiesen — denn eine allgem. jedem Beschädigten ohne Unterschied zustehende Kl. dies. Art gewährt auch das Civilrecht nicht. Hiezu: v. Savigny System Bd. III S. 451. Sinterius pr. Civilr. B. I § 102 S. 382 N. 86. · v. Holzschuher Theorie u. Casuist. Bd. III S. 218 N. 15 S. 107. — Windscheid Pandekten § 483. 5.

Stellen ersichtlich zu Grunde liegenden, also von der Gesetzgebung als massgebend anerkannten acquitas naturalis.

Auch wäre eine consequente Durchführung jenes Princips aus dem Grunde nicht möglich, weil dies, wie Witte (Dr. H. Witte (59) Halle die B. Kl. Einltg. S. V) nachweist, sehr bald zu einem unlösbaren Widerspruche mit den unzweifelhaftesten Grundsätzen des positiven Rechtes führen würde.

Aber auch, abgesehen davon, dass es, wie gezeigt, eine actio de in rem verso utilis — von der actio de in rem verso selbst kann hier, weil längst antiquirt, füglich Umgang genommen werden — in dem erwähnten Sinne überhaupt nicht gibt, ist das Wesen und die Voraussetzungen auch der Versionsklage im herrschenden Sinne sehr verschieden von der Wechselbereicherungsklage.

Die Versionsklage setzt eine indirecte Bereicherung voraus, d. h. die Bereicherung muss geschehen durch Vermittlung eines Zwischenmannes, der im Interesse des Bereicherten gehandelt hat.

Bei der Wechselbereicherungsklage ist aber eine indirecte Bereicherung keineswegs Bedingung, indem der zur Anstellung derselben berechtigte Remittent, wenn der Wechsel nicht weitergirirt war oder regressweise wieder auf ihn zurückgekommen ist, stets in directem Verhältniss zum Beklagten (Aussteller oder Acceptanten) stehen wird.

Ist aber wirklich ein Zwischenmann vorhanden, so, wenn der Wechsel weitergirirt ist, so handelt dieser Zwischenmann in eigenem Interesse, keineswegs im Interesse des Bereicherten, wie dies Voraussetzung bei der Versionsklage ist.

Aus diesen Erörterungen folgt, dass der Wechselbereicherungsklage der Charakter einer Versionsklage im Sinne der herrschenden Anschauung nicht beigelegt werden darf. —

Ausser der sogenannten Versionsklage sind es, wie schon erwähnt, die Kondictionen, welche einer ungerechtfertigten Bereicherung zu steuern bestimmt sind und zwar sind dieselben Klagen auf Herausgabe eines Vermögensüberganges, welcher zwar an sich in rechtsgültiger Weise stattgefunden, aber eines Rechtsgrundes entbehrt.

In Betracht kommen bei unserer Abhandlung lediglich die condictio causa data causa non secuta und die condictio sine causa.

In Ansehung des rechtlichen Grundes des anzufechtenden Vermögensüberganges bei diesen Kondictionen muss ein Mangel obwalten.

Liegt derselbe darin, dass eine Vermögenszuwendung an eine die Gegenwart oder Zukunft betreffende Voraussetzung gebunden ist, die sich nicht bewährt hat, so spricht man von der sogenannten condictio causa data causa non secuta, liegt derselbe aber darin, dass der rechtliche Erwerbsgrund von allem Anfang an fehlt, oder später weggefallen ist, so ist die condictio sine causa gegeben.

Als „condictio causa data causa non secuta“ [1]) kann die Wechselbereicherungsklage aber nicht aufgefasst werden, weil zwischen dem benachtheiligten Wechselinhaber und dem bereicherten Acceptanten bezw. Aussteller, wenn der Wechsel weitergirirt war, in der Regel gar kein civilrechtlicher Contractsnexus bestanden hat; denn der Wechselinhaber hat mit dem Trassanten weder ein pactum de cumbiando noch sonst ein Geschäft geschlossen, während er doch nach dem Begriffe der condictio causa data condictio non secuta demselben eine Leistung hätte machen müssen, in der Erwartung einer Gegenleistung, die nicht erfolgte.

Aber selbst wenn Kläger und Beklagter in einem Contractsverhältniss zu einander stehen würden, wie dies der Fall sein wird, wenn der Wechsel nicht weitergirirt, also in der Hand des Remittenten geblieben oder regressweise auf ihn zurückgekommen ist, so hat der Wechselnehmer für die Valuta den Wechsel empfangen und fehlt es hier an der causa futura.

Wollte man aber auch in der erwarteten Einlösung des Wechsels, welche nicht erfolgte, die causa futura erblicken, so müsste nach dem Wesen der Kondictionen das Nichteinlösen bezw. Nichteintreten der causa futura entweder im Verschulden des Beklagten oder doch im Zufall liegen, nicht aber wie hier in dem Verschulden des Klägers.

Aus diesen Gründen darf die Wechselbereicherungsklage eine condictio causa data condictio non secuta nicht genannt werden.

[1]) So aufgefasst von Grävel, Arch. f. d. W. R Bd. I, S. 138. — Siegel corp. iur. camb. lib. I pg. 53.

Ebensowenig aber lässt sich dieselbe mit der condictio „sine causa“[1]) identificiren.

Die condictio sine causa setzt voraus, dass ein Erwerbsgrund entweder von Anfang an in Wirklichkeit nicht vorlag, was jedoch bei der Wechselbereicherungsklage nicht der Fall ist, da der Wechselinhaber gegen die Valuta den Wechsel erhalten hat, oder doch hinterher grundlos wurde; aber auch dies trifft bei der Wechselbereicherungsklage nicht zu, indem selbst dann, wenn der Wechsel durch Verjährung oder Präjudicirung werthlos wurde, dadurch nicht der Rechtsgrund des Erwerbs der Valuta weggefallen ist.

Daher können wir auch die Bezeichnung condictio sine causa für die Wechselbereicherungsklage nicht billigen.

Gegen die Behauptung Hartmanns (D. W. R. 69 S. 507 u. f.) die Wechselbereicherungsklage sei eine „condictio sine causa eigenthümlich positiver Natur“ ist einzuwenden, dass damit eigentlich wenig gesagt sei.

Denn, sind die wesentlichen Voraussetzungen einer condictio sine causa vorhanden, so ist die Wechselbereicherungsklage eine condictio im eigentlichen Sinne des Wortes.

Trifft dies aber nicht zu, so ist sie eben keine condictio, sondern eine Klage positiver Natur.

Das einzige, was die Klage des Art. 83 sowohl mit der Versionsklage als auch den angeführten Kondictionen gemeinsam hat, ist, dass sie ebenso wie jene, jedoch unter ganz anderen Umständen eine ungerechtfertigte Bereicherung zu vermeiden sucht.

Hieraus allein kann aber eine Berechtigung, die Wechselbereicherungsklage mit einem der erwähnten Rechtsmittel zu identificiren, nicht gefolgert werden.

Die Klage muss also als eine „Klage positiver Natur“, welche vor Erlass der W. O. nicht existirte und in Folge dessen ihre Existenz der W. O. verdankt, erachtet werden. Eine Ansicht, die insbesondere auch von Wächter vertreten wird.

Auch Koch[2]) hat die Klage aus Art. 83 in ähnlichem

[1]) So Volkner u. Löwy W. R. S. 320. — Löwy u. Gruchots Beitr. Bd. VI S. 189. — Swoboda Arch. f. D. W. R. Bd. XV S. 291.

[2]) Koch, Arch. f. D. W. R. Bd. II S. 32. 46. 81. — Koch, W. R. S. 324.

Sinne aufgefasst, wenn er behauptet, die Klage sei eine „subsidiäre actio in factum im Sinne des Römischen Rechtes", welche den Kondictionen und der Vindikationsklage als ergänzendes Rechtsmittel zur Seite tritt.

Doch ist die Bezeichnung actio in factum, wodurch Koch den positiven Charakter der Klage eben andeuten wollte, aus dem Grunde nicht gutzuheissen, weil es eine actio in factum im Sinne des Römischen Rechts heute nicht mehr gibt.

Auch gehe ich mit Koch nicht überein, wenn er glaubt, dass die Klage auf den dolus des Bereicherten beruhe, da eine unerlaubte Handlung, eine Schuld des Beklagten nicht vorliegt.

Aus demselben Grunde ist auch diejenige Theorie zu verwerfen, welche die Wechselbereicherungsklage „eine Schadensersatzklage"[1]) nennt. —

Wenn wir die Wechselbereicherungsklage eine Klage positiver Natur nannten, so möchten wir indess diese Ausdrucksweise nicht missverstanden wissen und insbesondere der Ansicht jener entgegentreten, welche behaupten, dass durch diese Bezeichnung die Existenz dieses Rechtsmittels in Frage gestellt würde.

Denn durch die Bezeichnung: „Klage positiver Natur" soll keineswegs gesagt sein, dass die Wechselbereicherungsklage den Grundsätzen des Römischen Rechts widerspreche, unsere Ansicht geht vielmehr dahin:

Mit dem Entstehen des Wechsels bezw. mit Einführung der W. O. machten sich Verhältnisse geltend, welche das Römische Recht, da demselben das Institut des Wechsels überhaupt fremd war, natürlich nicht berücksichtigen konnte.

Die Kondictionen des Römischen Rechts haben, um angewendet werden zu können, nicht den erforderlichen allgemeinen Charakter. Um diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und eine erst durch die W. O. im geltenden Civilrecht und in dem gemeinen Recht fühlbar gewordenen Lücke zu beseitigen, wurde Art. 83 der W. O. geschaffen.

Auch das herrschende gemeine Recht hat sie nicht so verallgemeinert, um ihre absolute Anwendbarkeit zu recht-

[1]) O. Landesger. i. Wien. Erk. 24. IX 57. Arch. f. D. W. R. Bd. VIII S. 175.

fertigen; so lässt sich auch aus dem im Grossen und Ganzen auf der Basis des gemeinen Rechts aufgebauten Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches (§. 718) für den hier besprochenen Fall eine civilrechtliche Klage nicht construiren; ohne den Art. 83 der W. O. wäre auch nach diesem Gesetzbuche der Wechselinhaber klaglos. —

Fassen wir die Betrachtungen über die gestellte Thesis zusammen, so kommen wir zu dem Schluss; die Klage aus Art. 83 der W. O., die sogenannte Wechselbereicherungsklage ist keine Wechselklage, dieselbe ist auch kein residuum einer solchen, ebensowenig aber auch ein residuum aus dem dem Wechselvertrage zu Grunde gelegenen civilrechtlichen Verhältniss, sie ist aber auch keine bisher vorhandene civilrechtliche Klage, sondern eine erst durch die W. O. selbst nothwendig gewordene Klage positiven Rechts, bestimmt zur Ergänzung des geltenden gemeinen Rechts, insbesondere des Kondictionensystems.